

Amtliche Bekanntmachung 049/2026

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangsverfahren im weiterbildenden Mas- terstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Ma- nagement (ELWM) vom 05.08.2026 Version 3

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG), zuletzt geändert durch 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 21. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das hochschuleigene Zugangsverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Winter- und Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

10. August eines Jahres (Wintersemester) und

10. Februar eines Jahres (Sommersemester)

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management sind:

1. ein bestandener Hochschulabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurtechnischen Studiengang oder sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein;

2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.
3. Für ausländische Studierende und Staatenlose: Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH2 oder ein anerkanntes Äquivalent gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(2) Bewerber, die ein Erststudium mit weniger als 210 CP absolviert haben, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass sie Angleichungskurse an der Hochschule Karlsruhe absolvieren. Die Summe der CP aus dem Bachelorstudium und den Angleichungskursen muss dann mindestens 210 CP betragen. Die Angleichungskurse werden im Einzelfall durch den zuständigen Studiendekan festgelegt. Sie sind mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) zu bestehen. Die erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2
2. Ggf. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß §3 Absatz 1 Nr. 3.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Studienangabe.

(2) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangsverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management vor.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

Die Zulassung erfolgt bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen.

§ 7 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 8 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 6) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2026/27.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management vom 19.07.2019, Version 2 außer Kraft.

Karlsruhe, den 05.08.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 06.08.2026